

18801/AB
Bundesministerium vom 18.11.2024 zu 19426/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.725.699

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19426/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Automatische Vertragsverlängerung bei Parship und Elitepartner unzulässig** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem VKI bekannt, wie viele Konsumenten vom Urteil des OGH gegen die PE Digital GmbH — Betreiberin der Websites Parship und Elitepartner — wegen mehrerer Klauseln und Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der automatischen Vertragsverlängerung nach Ablauf der Erstlaufzeit betroffen sind?*

Genauere Betroffenenzahlen liegen dem VKI bzw. dem BMSGPK nicht vor, jedoch ist aufgrund der breiten Reichweite der Websites „Parship“ und „Elitepartner“, deren Betreiberin die PE Digital GmbH ist, bundesweit von einer hohen Betroffenenzahl auszugehen.

Frage 2:

- *Wie werden die betroffenen Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch den VKI in weiterer Folge gegen die PE Digital GmbH unterstützt?*

Es ist davon auszugehen, dass sich die PE Digital GmbH selbstverständlich an das Urteil halten und sich insbesondere auch nicht mehr auf die erfolgreich angefochtenen Klauseln berufen wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, würde der VKI mittels Unterlassungsexekution vorgehen.

Frage 3:

- *Bei welchen anderen einschlägigen Anbietern in der Partnervermittlung konnten in der Vergangenheit gleich- oder ähnlich lautende Klauseln und Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der automatischen Vertragsverlängerung nach Ablauf der Erstlaufzeit durch den VKI im Auftrag des BMSGPK erfolgreich angefochten werden?*

Über abgeschlossene Verfahren wird auf der seitens des BMSGPK geförderten Website www.verbraucherrecht.at stets zeitnahe und detailliert berichtet.

Frage 4:

- *Gilt das T-Mobile-Urteil auch gegenüber anderen einschlägigen Anbietern in der Partnervermittlung und kann dieses durch die Konsumenten direkt durchgesetzt werden?*

Das Urteil des OGH gegen die PE Digital GmbH kann im Fall eines Zuwiderhandelns nur gegenüber der PE Digital GmbH und nicht gegen andere Anbieter vollstreckt werden. Ich gehe aber davon aus, dass sich in der Praxis auch alle anderen vergleichbaren Anbieter:innen an diese rechtskräftige Entscheidung halten werden. Andernfalls würde der VKI im Auftrag des BMSGPK weitere Abmahnungen und Verbandsklageverfahren durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

